

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN UND LEHRERBILDUNG

Rechtsauskunft

Krankenlohn bei befristeten Lehraufträgen

Sachverhalt:

Inwieweit haben Lehrbeauftragte mit befristetem Lehrauftrag Anrecht auf Krankenlohn?

Rechtslage:

Gemäss Art. 53 Mittelschulgesetz (sGS 215.1) wird der befristete Lehrauftrag von der zuständigen Stelle des Staates für längstens ein Jahr erteilt. Erneuerung ist möglich.

Wenn zum Vornherein feststand, dass es sich um einen längeren Lehrauftrag handelt (Verlängerung vorgesehen), werden Lehrbeauftragte mit befristetem Lehrauftrag bezüglich Anspruch auf Krankenlohn gleich behandelt wie das übrige Staatspersonal.

War der befristete Lehrauftrag von Beginn weg klar auf eine gewisse Zeit, auf eine grössere Stellvertretung oder auf ein Projekt usw. beschränkt, endet der Krankenlohnanspruch mit dem vorgesehenen Ende des Lehrauftrags.

Verteiler:

Geht an: Handbuch Mittelschulen

Kopie an:

ko / 5. Februar 2003